

Fussballclub-Norken (FCN)

VEREINS - SATZUNG(Stand03/2016)

§ 1 Name, Sitz u. Zweck des Vereins

Der am 24.06.1968 in Norken gegründete Fußballverein führt den Namen:

- Fußball - Club - Norken (FCN)

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der einzelnen Landes- und Spitzenfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Sportbundes. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Norken.

Er ist unter der Nummer 6 VR609 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Satzungszweck ist Förderung des Sports; er wird verwirklicht durch: Training, sportliche Veranstaltungen, Meisterschaftsspielbetrieb

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es müssen sämtliche Mittel für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2 Erwerb u. Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahre.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, wobei gleichzeitig eine Abbuchungsermächtigung für alle anfallenden Mitgliedsbeiträge erteilt wird.

Die Anmeldung von Minderjährigen kann nur mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer event. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt u. durch Ausschluß aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnung der Vereinsleitung,.
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Kapitalanteile zurück.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeindeverwaltung Norken zuzuführen mit der Maßgabe, es für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

Den Anordnungen der technischen und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, in Ergänzung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Wäller Blättchen“ (Verbandsgemeindeblatt) eingeladen werden.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

§ 11

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, daß die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes u. die Entlastung des Kassenwartes
- b) Wahl der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes findet alle zwei Jahre statt.

§ 14

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 10 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 15

Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 16 Leitung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, aus dem Kassenwart, aus den Jugendwarten(Fussball, Tischtennis und Kinderturnen) und einem Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Den Abteilungsleitern(Fussball, Tischtennis, Alte Herren und Damen-Gymnastik) ein Zeugwart/Ehrenamtsbeauftragter und Beisitzer, deren Zahl von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes festgesetzt wird.

§ 17

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 2 Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei eine Person immer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluß und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.

Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Sollte es keinen 1. Vorsitzenden geben, darf die Auszahlungsanordnung auch durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Fußballausschuss, Frauenausschuss usw.) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Wegen Verstosses gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis: Euro 50,00
3. Disqualifikation bis zu 1 Jahr
4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
5. Ausschluss aus dem Verein. Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen des Vereins der Gemeindeverwaltung Norken zuzuführen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden.